



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2d-21/012

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren

wegen

nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich

gegenüber

der 1&1 AG (vormals 1&1 Drillisch AG), Wilhelm-Röntgen-Str. 1-5,
63477 Maintal,

vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Jörg Lindhorst und

den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 25.11.2021

e n t s c h i e d e n:

Die Ziffern 1 und 2 der Entscheidung BK2d-20/010 vom
17.04.2020 werden mit Wirkung ab dem 01.12.2021 gemäß § 49
VwVfG widerrufen.

1 Sachverhalt

Die Betroffene ist Anbieterin von Mobilfunkdienstleistungen. Teil dieser Leistungen ist die Erbringung des Anbieterwechsels nach § 46 TKG.

Die Betroffene ist Rechtsnachfolgerin der 1&1 Drillisch AG. Mit Bescheid BK2d-20/010 vom 17.04.2020 (im Folgenden „Bescheid“) wurde gegenüber der 1&1 Drillisch AG in Ziffer 1 festgestellt, dass das von ihr und der mit ihr verbundenen Unternehmen erhobene Entgelt für die Portierung einer Rufnummer den Maßstäben des § 46 Abs. 5 Satz 1 TKG 2004 nicht genügt. Zudem wurde der 1&1 Drillisch AG untersagt, das bis zum Erlass des Bescheids von ihr verlangte Entgelt zu fordern oder zu vereinbaren. Ferner wurde dieses Entgelt für unwirksam erklärt.

In Ziffer 2 des Bescheids wurde für die Portierung einer Mobilfunknummer mit Wirksamkeit zum 20.04.2020 ein Entgelt in Höhe von 5,73 (netto) bzw. 6,82 Euro (brutto) gegenüber der 1&1 Drillisch AG angeordnet und ihr freigestellt, für die Leistung ein niedrigeres oder gar kein Entgelt zu erheben.

Am 01.12.2021 tritt das neue Telekommunikationsgesetz in Kraft. Ausweislich § 59 Abs. 7 Satz 4 TKG 2021 ist von der Bundesnetzagentur sicherzustellen, dass Endnutzern für die Rufnummernmitnahme keine direkten Entgelte mehr berechnet werden. Dieses gesetzliche Verbot gilt sowohl für die Mitnahme von Rufnummern im Festnetz als auch im Mobilfunk.

Die Betroffene wurde mit Schriftsatz vom 13.08.2021 über die sich ändernde Rechtslage im Hinblick auf die Entgelte für Portierungsleistungen und die Absicht der Beschlusskammer informiert, den ihr gegenüber erlassenen Bescheid mit Wirksamkeit zum 01.12.2021 zu widerrufen, und ihr die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat die Betroffene keinen Gebrauch gemacht.

Am 04.11.2021 erklärte die Betroffene ihr Einverständnis, dass über den Widerruf ohne mündliche Verhandlung entschieden werden darf.

2 Gründe

Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VwVfG für einen Widerruf der Ziffern 1 und 2 des Bescheids liegen vor.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Die Betroffene wurde zu der Rücknahme mit Schriftsatz vom 13.08.2021 gemäß § 135 Abs. 1 TKG angehört. Die Entscheidung konnte gem. § 135 Abs. 3 S. 1 TKG ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Betroffene dazu ihr Einverständnis abgegeben hat.

Die Ziffer 2 des Bescheids wird auf Grundlage des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG widerrufen.

Die Anordnung in Ziffer 2 eines maximal zu erhebenden direkten Entgeltes für die Rufnummernmitnahme stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar. Die Anordnung ist wegen der am 01.12.2021 in Kraft tretenden Rechtsänderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu erlassen. Denn dann hat die Bundesnetzagentur nach § 59 Abs. 7 S. 4 TKG 2021 sicherzustellen, dass Endnutzern für die Rufnummernmitnahme keine direkten Entgelte berechnet werden.

Von den in der Zukunft liegenden Vergünstigungen hat die Betroffene auch noch keinen Gebrauch gemacht. Ferner wäre ohne den Widerruf des Bescheids das öffentliche Interesse gefährdet, da zu befürchten wäre, dass die Betroffene auf der Grundlage des Bescheids weiterhin direkte Entgelte für Rufnummernmitnahmen berechnet. Dieses Interesse hat die Bundesnetzagentur nach § 59 Abs. 7 S. 4 TKG 2021 zu wahren.

Die Ziffer 1 des Bescheids stellt einen rechtmäßigen, die Betroffene nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar, der nach § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen wird. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste aus den vorgenannten Gründen nicht erneut erlassen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass für alle Portierungsleistungen, die bis zum Eintritt der Wirkung des Widerrufs auftreten, das heißt zum 01.12.2021, die Regelungen des Bescheids BK2d-20/010 vom 17.04.2020 weiterhin gelten. Der Widerruf gilt nur für die Zeit ab dem 01.12.2021.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Woesler

..

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.